jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/23 4Ob123/00t, 9Ob137/01i, 4Ob36/18z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2000

Norm

ZPO §235 Abs5 B1
HGB §142

Rechtssatz

Ist eine als Beklagte bezeichnete Partei Gesamtrechtsnachfolger der anderen als Beklagten in Anspruch genommenen Partei, so liegt in Wahrheit nur eine beklagte Partei vor, sodass die Parteibezeichnung entsprechend richtigzustellen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 123/00t
  Entscheidungstext OGH 23.05.2000 4 Ob 123/00t
- 9 Ob 137/01i
  Entscheidungstext OGH 19.09.2001 9 Ob 137/01i
  Auch
- 4 Ob 36/18z
  Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 36/18z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113856

Im RIS seit

22.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at